

Bad Oldesloe, 16.01.2017

## **Bericht der Arbeitsgemeinschaft nach § 19 Selbstbestimmungsstärkungsgesetz (SbStG) 2016**

Am 03.11.2016 hat die Sitzung der Arbeitsgemeinschaft stattgefunden.

Am öffentlichen Teil der Sitzung haben von den in § 19 Abs. 3 SbStG genannten Verbänden, Behörden und Organisationen teilgenommen:

Hospizbewegung Bad Oldesloe  
LAG Heimmitwirkung  
Pflegestützpunkt Kreis Stormarn

Folgende Themen wurden behandelt:

### **TOP 1 -Einrichtungen nach dem Selbstbestimmungsstärkungsgesetz, Prüfungsgeschehen, Zusammenarbeit mit Kostenträgern und MDK/PKV - Rückblick auf das abgelaufene Jahr sowie Ausblick auf 2017-**

Aktuell sind im Kreis Stormarn 5780 Pflege-, Eingliederungs- und Betreuungsplätze in 102 Einrichtungen registriert:

51	Alten- und Pflegeheime mit	3800 Plätzen
4	Altenwohnheime mit	920 Plätzen
1	Besondere Wohnform mit	8 Plätzen
37	Eingliederungseinrichtungen mit	938 Plätzen
8	Tagespflegeeinrichtungen mit	114 Plätzen

Solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen sowie Wohnformen entsprechend §10 Selbstbestimmungsgesetz bestehen im Kreis Stormarn nicht; Kurzzeitpflege findet „eingestreut“ in den stationären Pflegeeinrichtungen statt.

In 2015 gab es insgesamt 6015 Plätze. Der Rückgang der Platzahlen in 2016 ist auf die Schließung von zwei Einrichtungen, auf die weiterhin erfolgten Umwandlungen von Zweibettzimmern zu Einbettzimmern sowie die vorübergehende Reduzierung von Bewohnerplätzen in zwei Heimen wegen umfassender Neu- und Umbaumaßnahmen zurückzuführen. Außerdem werden in zwei Einrichtungen Heimplätze befristet für andere Zwecke genutzt.

Erstmals seit Jahren sind im Kreis Stormarn im Berichtszeitraum keine neuen stationären Einrichtungen entstanden.

Es besteht mit der Pflegekasse, dem MDK sowie dem Sozialhilfeträger ein kontinuierlicher Informationsaustausch. Die Termine für die Regelprüfungen werden untereinander abgestimmt. Pflegekasse und Heimaufsicht informieren sich gegenseitig über die eigenen Prüfungsergebnisse (Austausch der Berichte); der Sozialhilfeträger erhält ebenfalls Kenntnis. Auf Grund von Beschwerdelagen werden auch Anlassprüfungen gemeinsam geplant und durchgeführt.

Die Prüfungen der Heimaufsicht werden regelmäßig durch Mitarbeiter des Fachdienstes Recht und Veterinärwesen (Lebensmittelhygiene) begleitet. Das Gesundheitsamt führt nach eigenen Vorgaben Prüfungen durch, nimmt bei Bedarf an Prüfungen der Heimaufsicht teil.

Die zunehmende Zahl von Beschwerden sowie die Nacharbeit zu den bei Regelprüfungen und Anlassprüfungen festgestellten Mängeln beansprucht sehr viel Zeit, so dass nicht sicher ist, ob die vom Gesetz vorgeschriebenen jährlichen Regelprüfungen durch die Heimaufsicht vollständig durchgeführt werden können.

Es hat in 2016 bereits 23 Anlassprüfungen gegeben (20 x Pflegeeinrichtungen, 2 x EGH-Einrichtungen, 1 x Prüfung der Wohnform – Betreutes Wohnen).

Dabei hat die Mängelberatung nach den Vorgaben des SbStG Vorrang vor der Durchsetzung von Anforderungen per Bescheid.

In vier Fällen mussten dennoch Ordnungsverfügungen erlassen werden.

Die Personalsituation in den Einrichtungen ist weiterhin angespannt. Mit Stand 31.10.2016 wurden in 1 Einrichtung eine Fachkraftquote unter 40%, in 16 Einrichtungen eine Fachkraftquote zwischen 40% und 50% festgestellt, 28 Einrichtungen erfüllten eine Fachkraftquote von 50% und mehr. Die Einrichtungsträger gleichen dieses zum einen durch ein Plus an Pflegehilfskräften aus, zum anderen erfolgt der Ausgleich durch den Einsatz von Zeitarbeitskräften und/ oder durch Mehrarbeit/ Überstunden.

Die Rund- um- die- Uhr- Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner durch Pflegefachkräfte wird in der Regel sichergestellt.

Es werden vermehrt Pflegekräfte aus Osteuropa (z.B. Kroatien, Serbien) eingesetzt. Das Anerkennungsverfahren dauert in diesen Fällen länger, neben einer B2- Sprachprüfung ist zusätzlich eine fachliche Prüfung erforderlich. Um die Prüfung bestehen zu können, ist in der Regel ein Vorbereitungskursus notwendig.

Die Anzahl der Beschwerden steigt weiter, bis zum 31.10.2016 wurden 54 Beschwerden eingereicht, 47 Beschwerden im Bereich SGB XI und 7 Beschwerden im Bereich der Eingliederungshilfe. Bemängelt wurden hauptsächlich die pflegerische Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner, eine unzureichende Personalsituation sowie Mängel in der Arzneimittelversorgung. Außerdem gab es Hinweise zu Gewalt in der Pflege. Zu den mehrfach eingereichten Beschwerden zum Vertragsrecht und zum Bereich Finanzen (Rechnungsstellung) wurde an die Verbraucherzentrale verwiesen.

In den Regelprüfungen bestätigten sich zunehmend Defizite in der Personalsituation wie auch in der Arzneimittelversorgung.

Positiv ist zu vermerken, dass die Zahl der angewendeten Freiheit einschränkenden Maßnahmen merklich gesunken ist. Die Einrichtungen halten Alternativen, wie Niederflurbetten, vor.

Die Mitwirkung/Mitbestimmung ist in den Einrichtungen im Kreis Stormarn überwiegend durch Bewohnerbeiräte, in wenigen kleineren Einrichtungen durch Bewohnerfürsprecher fest installiert. Die Bildung des Bewohnerbeirates gestaltet sich aufgrund der Bewohnerstruktur

(Krankheitsbilder) teilweise schwierig. In vielen Bewohnerbeiräten sind zusätzlich zu den Bewohnern externe Mitglieder (Angehörige) gewählt worden, die die Arbeit der Bewohnerbeiräte aktiv unterstützen.

Die Mithilfe durch Berater der LAG Heimmitwirkung zur Unterstützung und Stärkung der Bewohnerbeiräte wird bei Problemen durch die Heimaufsichtsbehörde vermittelt.

Am 31.10.2016 fand ein Treffen zwecks Erfahrungsaustauschs zwischen der Heimaufsicht und den Beratern für Heimmitwirkung (Multiplikatoren) in den Räumlichkeiten des Kreises Stormarn statt.

Durch die Einführung der neuen Prüfrichtlinie nach § 20 SbStG (Teilung der Prüfrichtlinie für die Bereiche Pflege sowie Eingliederung) haben die Träger der Einrichtungen nunmehr die Möglichkeit, die Stärken ihrer Einrichtung selbst zu beschreiben. Dabei sollen sich die Stärken auf gelebte Qualitätsmerkmale beziehen, die über die Anforderungen in den Pflichtfragen der Prüfrichtlinie hinausgehen und sind auf max. drei Bereiche zu beschränken. Die Nichtdarstellung von Stärken stellt kein Defizit dar. Bislang haben ca. 50 % der Einrichtungen diese Möglichkeit wahrgenommen. Die Heimaufsicht beurteilt dabei nur, ob die Stärken aus ihrer Sicht bestätigt werden können, d.h. diese müssen nachvollziehbar und überprüfbar sein. Für 7 Einrichtungen konnten nicht alle Stärken bestätigt werden.

Zum 23.12.2016 ist die Änderung der SbStG-DVO zum 23.12.2016 beschlossen worden. Wesentliche Änderungen betreffen den Bereich der Eignung des Einrichtungsleiters sowie den Bereich Mitwirkung. Die neue SbStG-DVO wird im Gesetz- und Verordnungsblatt S-H veröffentlicht werden.

## **TOP 2 -Austausch aktueller Informationen-**

Ein Überblick über die Neuerungen durch das PSG II wird gegeben. Seit Ende Juli 2016 erfolgt die Umstellung von den 3 Pflegestufen auf die künftigen 5 Pflegegrade. Einrichtungen können auf dieser Grundlage die Pflegesätze neu verhandeln oder diese pauschal auf Basis der letzten Vergütung anpassen lassen. Die letztgenannte Möglichkeit wird von vielen Einrichtungen genutzt. Eine Anzahl von Einrichtungen in Stormarn hat sich bisher noch nicht bei der Pflegekasse gemeldet bzw. entschieden. Eine Anpassung zum 01.01.2017 ist zwingend, ansonsten ist laut Gesetz eine Schätzung notwendig.

Die Zahl der ambulanten Pflegedienste steigt. In den letzten 6 Monaten sind 4 neue ambulante Pflegedienste an den Markt gegangen.

Eine weitere Neuregelung betrifft die Tätigkeit des MDK. Dieser wird neben der Prüfung der Pflegequalität künftig auch die gesetzlich vorgeschriebenen Abrechnungsprüfungen SGB V und SGB XI durchführen

Im nicht-öffentlichen Teil der Sitzung wurde das Verfahren für die Abstimmung der Prüftermine festgelegt; außerdem sind Informationen über einzelne Einrichtungen ausgetauscht worden.

Gerlach